

**Richtlinie zur  
Einstiegsgeldförderung  
gemäß § 16b SGB II**

**Umsetzung in der Vestischen Arbeit  
Jobcenter Kreis Recklinghausen**

# Wesentliche Änderungen

## Fassung vom 08.07.2016

Umfassende Neustrukturierung der Richtlinie. Insbesondere die Veränderung der Voraussetzung, dass nicht mehr die gesamte Bedarfsgemeinschaft, sondern der Arbeitsaufnehmende mittelbar oder im zeitlich engen Zusammenhang aus dem Leistungsbezug fällt.

## Fassung vom 30.04.2015

Hochrechnung der aus der Einkommens- und Verbraucherstichprobe 2008 erhobenen Grenzwerte (Haushaltsnettoeinkommen) auf das Betrachtungsjahr 2015 anhand der zuletzt aktuellen Indexsteigerungen der Tarifverdienste des statistischen Bundesamtes vom 27.02.2015. Anpassung der tabellarischen Übersichten (Tabelle 2 und 3) unter Berücksichtigung der Regelleistungssätze für das Jahr 2015 und des neu eingeführten Bruttokaltmietenkonzeptes des FD 82 sowie der neu ermittelten Grenzwerte für die einzelnen Haushaltstypen zur Ermittlung des förderrechtlich relevanten Haushaltsnettoeinkommens (Obergrenze).

## Fassung vom 11.04.2014

Hochrechnung der aus der Einkommens- und Verbraucherstichprobe 2008 erhobenen Grenzwerte (Haushaltsnettoeinkommen) auf das Betrachtungsjahr 2014 anhand der zuletzt aktuellen Indexsteigerungen der Tarifverdienste des statistischen Bundesamtes vom 28.02.2014. Anpassung der tabellarischen Übersichten (Tabelle 2 und 3) unter Berücksichtigung der Regelleistungssätze für das Jahr 2014 und der neu ermittelten Grenzwerte für die einzelnen Haushaltstypen zur Ermittlung des förderrechtlich relevanten Haushaltsnettoeinkommens (Obergrenze).

## Inhaltsverzeichnis

<b>WESENTLICHE ÄNDERUNGEN .....</b>	<b>2</b>
<b>A. ZIEL DER FÖRDERUNG MIT EINSTIEGSGELD UND AKTUELLE RECHTSPRECHUNG.....</b>	<b>4</b>
<b>B. GESETZLICHE GRUNDLAGE.....</b>	<b>5</b>
a) Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).....	5
b) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).....	5
c) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).....	5
d) Sonstige gesetzliche Grundlagen.....	5
<b>C. REGELUNG ZUR ANWENDUNG UND UMSETZUNG .....</b>	<b>6</b>
a) Grundlagen.....	6
b) Überwindung der Hilfebedürftigkeit .....	6
c) Arbeitslosigkeit.....	7
d) Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit.....	8
e) Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.....	8
<b>D. FÖRDERUNG BEI AUFNAHME EINER NICHT-SELBSTSTÄNDIGEN TÄTIGKEIT .....</b>	<b>9</b>
a) Definition „Sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit“ .....	9
b) Förderausschluss .....	9
c) Antragstellung.....	10
<b>E. FÖRDERUNG BEI AUFNAHME EINER SELBSTSTÄNDIGEN TÄTIGKEIT....</b>	<b>11</b>
a) Hauptberufliche Erwerbstätigkeit.....	11
b) Persönliche Eignung.....	11
c) Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens .....	12
d) Ermessensentscheidung .....	12
e) Antragstellung.....	12
<b>F. GEWÄHRUNG UND AUFHEBUNG .....</b>	<b>14</b>
<b>I. Art der Gewährung</b>	<b>14</b>
a) Bemessungsverfahren und Höhe.....	14
b) Dauer .....	15
c) Wiederholte Förderung.....	16
d) Degression.....	16
<b>II. Kombination mit anderen Leistungen und Abgrenzung</b>	<b>16</b>
a) Kombination mit anderen Leistungen.....	16
b) Abgrenzung von anderen Leistungen .....	17
<b>III. Aufhebung und Rückforderung</b>	<b>17</b>
<b>G. ZEICHNUNG DER RICHTLINIE .....</b>	<b>18</b>

## A. Ziel der Förderung mit Einstiegsgeld und aktuelle Rechtsprechung

Aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) vom 05.08.2015 (B 4 AS 46/14 R) ergibt sich bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung eine Neuausrichtung der Zielgruppe gemäß § 16b SGB II.

War man bislang davon ausgegangen, dass eine Förderung gemäß § 16b SGB II nur dann möglich ist, wenn die gesamte Bedarfsgemeinschaft (BG) sofort oder in absehbarer Zeit aus dem Leistungsbezug fällt, geht das BSG in seiner Entscheidung davon aus, dass nur der Erwerbstätige mit der sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Tätigkeit überwinden muss.

Ziel dieser Eingliederungsleistung ist ein zusätzlicher finanzieller Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit. Sie bietet somit ein probates Mittel, um gerade beim Kreis der Leistungsbezieher des SGB II zusätzliche Anreize für die Aufnahme einer Beschäftigung oder Selbständigkeit zu schaffen.

Mit dem Einstiegsgeld (ESG) nach § 16b SGB II soll ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen, mit der die Hilfebedürftigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) **dauerhaft überwunden** werden kann.

Als einziges Förderinstrument im Rechtskreis des SGB II mit Motivationscharakter stellt das ESG einen zeitlich befristeten, anrechnungsfreien Zuschuss dar, der auf Grund fehlender unterhaltsichernder Funktion nicht auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts angerechnet wird und gegenüber dem eLb auch nicht für einen bestimmten Verwendungszweck vorgesehen ist.

In seiner sozialpolitischen Wirkung ist das Förderinstrument höchst umstritten, da vom Leistungsempfänger nach § 2 SGB II (Prinzip des Fordern und Förderns), ohnehin ein hohes Maß an Leistungsbereitschaft abverlangt wird, das nicht noch zusätzlich durch finanzielle Anreize gefördert werden soll.

Des Weiteren kann eine zu extensive Handhabung der Einstiegsgeldförderung gerade im Niedriglohnsektor zu ungewollten Lohnsubventionen führen, die das Lohnabstandsgebot zwischen Leistungsempfängern und Nichtleistungsempfängern zunehmend in Frage stellt.

Im Umgang mit der Einstiegsgeldförderung bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen sollte daher eine zurückhaltende Mentalität verfolgt werden, die sich an einer engen Auslegung des Begriffs der „Erforderlichkeit“ orientiert.

Bei ESG handelt es sich um eine Ermessensleistung.

## B. Gesetzliche Grundlage

### a) Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

<a href="#">§ 2 SGB II</a>	Grundsatz des Forderns
<a href="#">§ 5 SGB II</a>	Verhältnis zu anderen Leistungen
<a href="#">§ 7 SGB II</a>	Leistungsberechtigte
<a href="#">§ 9 SGB II</a>	Hilfebedürftigkeit
<a href="#">§ 10 SGB II</a>	Zumutbarkeit
<a href="#">§ 11 SGB II</a>	Zu berücksichtigendes Einkommen
<a href="#">§ 11b SGB II</a>	Absetzbeträge
<a href="#">§ 16 SGB II</a>	Leistungen zur Eingliederung
<a href="#">§ 16b SGB II</a>	Einstiegsgeld
<a href="#">§ 16c SGB II</a>	Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen
<a href="#">§ 16e SGB II</a>	Förderung von Arbeitsverhältnissen
<a href="#">§ 20 SGB II</a>	Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts
<a href="#">§ 29 SGB II</a>	Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe
<a href="#">§ 41 SGB II</a>	Berechnung der Leistungen
<a href="#">§ 53a SGB II</a>	Arbeitslose

### b) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

<a href="#">§ 18 SGB III</a>	Langzeitarbeitslose
<a href="#">§ 24 SGB III</a>	Versicherungspflichtverhältnis
<a href="#">§ 25 SGB III</a>	Beschäftigte
<a href="#">§ 44 SGB III</a>	Förderung aus dem Vermittlungsbudget
<a href="#">§ 45 SGB III</a>	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
<a href="#">§ 88 SGB III</a>	Eingliederungszuschuss
<a href="#">§ 138 SGB III</a>	Arbeitslosigkeit
<a href="#">§ 140 SGB III</a>	Zumutbare Beschäftigungen

### c) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

<a href="#">§ 45 SGB X</a>	Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes
<a href="#">§ 48 SGB X</a>	Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung ...

### d) Sonstige gesetzliche Grundlagen

<a href="#">§ 7 SGB IV</a>	Beschäftigung
<a href="#">§ 138 BGB</a>	<a href="#">Verordnung zur Bemessung des Einstiegsgeldes (ESGV)</a> Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher

## C. Regelung zur Anwendung und Umsetzung

### a) Grundlagen

Die Tatbestandsmerkmale der Förderung „Einstiegsgeld“ sind

- die Überwindung der Hilfebedürftigkeit,
- die Arbeitslosigkeit des eLb,
- die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit  
und
- die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Solange der Erwerbstätige und die weiteren Mitglieder der BG die Hilfebedürftigkeit noch nicht vollständig überwunden haben, stehen neben den Einkünften aus der Erwerbstätigkeit ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Unterstützung zur Verfügung.

Die Gewährung des ESG soll auf transparenten und vergleichbaren Maßstäben beruhen und wird daher bezüglich Höhe und Bemessung mit der Einstiegsgeld-Verordnung - ESGV bundesweit einheitlich geregelt. Dadurch wird die Nachvollziehbarkeit der Leistungsgewährung verbessert.

Die einzelfallbezogene Bemessung stellt den Regelfall dar. In Ausnahmefällen ist die pauschalierte Bemessung möglich. Dies setzt voraus, dass eine besonders zu fördernde Personengruppe - z.B. im örtlichen Arbeitsmarktprogramm - näher bestimmt wird.

Die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz ist mit ESG förderbar.

Raum für eine Ermessensentscheidung ist erst auf der Rechtsfolgesseite, wenn die zuvor benannten Voraussetzungen bejaht worden sind.

### b) Überwindung der Hilfebedürftigkeit

Aktuelle Regelung:

Die Überwindung der Hilfebedürftigkeit liegt dann vor, wenn ...

- lt. Vertrag oder in der Bestätigung des Beschäftigungsverhältnisses im ersten vollen Erwerbsmonats das Einkommen über dem Bedarf des Erwerbstätigen liegt  
oder
- die Tragfähigkeit der Selbstständigkeit bestätigt wurde.

Eine Förderung kann auch dann erfolgen, wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, die eine perspektivische Überwindung der Hilfebedürftigkeit wahrscheinlich machen. Eine Überwindung der Bedürftigkeit des eLb liegt dann vor, wenn perspektivisch abzusehen ist, dass der eLb in den nächsten 24 Monaten seinen Leistungsanspruch überwinden kann (z.B., wenn das prognostizierte Einkommen nur knapp unter dem bisherigen Bedarf liegt oder vertraglich eine Gehaltssteigerung festgelegt wird).

An das Erfordernis der künftigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit sind hohe Anforderungen zu stellen. Die Bewilligung von ESG kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die Hilfebedürftigkeit mit Aufnahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. mit Zufluss der ersten Gehaltszahlung für einen vollständigen Beschäftigungsmonat und ggf. unter Gewährung sonstiger Sozialleistungen, wie Kinderzuschlag und/oder Wohngeld, vollständig entfällt (unmittelbarer enger, sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen Aufnahme der Beschäftigung und Überwindung der Hilfebedürftigkeit). Gefordert wird eine begründete Aussicht über den künftigen Wegfall der Hilfebedürftigkeit (ex-ante Prognose).

### Abgrenzung zur bisherigen Regelung:

In der Vergangenheit wurde der Begriff der „Überwindung der Hilfebedürftigkeit“ so auslegt, dass der Erwerbstätige aus dem Leistungsbezug sofort oder perspektivisch ausscheidet.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II gilt jede Person der BG im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig, wenn in einer BG nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt ist. Dies bedeutet, dass sich der Hilfebedarf im SGB II grundsätzlich nach dem Gesamtbedarf der BG bestimmt.

Es finden sich weder zu der Vorgängervorschrift des § 29 SGB II (BT-Drs. 15/1516, 59) noch zu § 16b SGB II (BT-Drs. 16/10810, 47) Hinweise dazu, von welchem Verständnis des Begriffs der Überwindung der Hilfebedürftigkeit im Gesetzgebungsprozess ausgegangen worden ist. Die systematische Gesamtbetrachtung des § 16b SGB II zeigt, dass der Gesetzgeber zumindest bei der Bemessung der Leistung die Situation der BG einbeziehen wollte.

Auch geht die Funktion des Einstiegsgeldes deutlich über die der bloßen Verringerung des Hilfebedarfs im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II durch die Erzielung von Erwerbseinkommen hinaus. Das ESG soll vielmehr für den Hilfebedürftigen mit der Aufnahme der Erwerbstätigkeit eine spürbare Verbesserung seiner finanziellen Situation herbeiführen, um damit zu bewirken, dass er die aufgenommene Erwerbstätigkeit ausbaut.

Die Betrachtung der Hilfebedürftigkeit bezogen auf die gesamte BG führt jedoch zu einer Bevorzugung der Leistungsberechtigten, die eine Einzel-BG bilden.

Bei Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaften wäre eine günstige Prognose davon abhängig, dass es ihnen gelingen müsste, ein höheres Einkommen zu erzielen als ein alleinstehender Hilfebedürftiger, der voraussichtlich durch die Erwerbstätigkeit „nur“ in die Lage versetzt werden müsste, seinen Regelbedarf und die Unterkunftsaufwendungen zu decken.

Für Mitglieder einer BG würden Erwerbstätigkeiten im Niedriglohnbereich damit selten förderungsfähig sein, es sei denn, es wäre prognostizierbar, dass sich hieraus eine Erwerbstätigkeit mit einer Entlohnung entwickeln könnte, die diesen Bereich deutlich verlässt.

Die Gesetzesintention und das Urteil des BSG sprechen sich dafür aus, bei der Überwindung der Hilfebedürftigkeit im Rahmen des ESG nur der Hilfebedarf des Leistungsberechtigten zu betrachten.

### c) Arbeitslosigkeit

Im Gegensatz zu den bisherigen Definitionen der „Arbeitslosigkeit“ im Sinne des § 16b Abs. 1 Satz 1 SGB II ist nicht mehr die Übertragbarkeit des Begriffes aus dem SGB III (siehe § 138 SGB III) zu verstehen. Grund hierfür ist, dass die prägenden Merkmale der „Beschäftigungslosigkeit“, der „Verfügbarkeit“, der „Erreichbarkeit“ und der „Eigenbemühungen“ sich nur sehr schwer in das System des SGB II einfügen lassen.

Vielmehr sollte § 53a Abs. 1 SGB II i.V.m. § 16 SGB II sinngemäß angewendet werden.

Nachfolgende eLb gelten als nicht arbeitslos und können mit einem ESG gefördert werden:

- Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, die nach § 53a Abs. 1 SGB II i.V.m. § 16 Abs. 2 SGB III nicht als arbeitslos gelten,
- Personen, die sich wegen Kindesbetreuung auf § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II berufen können,
- erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Vollendung des 58. Lebensjahres, die nach § 53a SGB II nicht als arbeitslos gelten und
- Personen, die nach § 16e SGB II gefördert werden, da hier bereits aus der Gesetzesintention deutlich wird, dass durch die Möglichkeit der „Abberufung“ primär die langfristige Eingliederung in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis angestrebt wird.

#### **d) Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit**

Siehe Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit

#### **e) Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt**

Eckpunkte für die Entscheidungsfindung können z.B. sein:

- zusätzlicher Anreiz für Tätigkeitsaufnahme und -stabilisierung erforderlich
- Tätigkeitsaufnahme ist mit besonderen Eigenbemühungen verbunden

Unter dem Begriff der besonderen Eigenbemühungen können insbesondere unverhältnismäßig hohe Pendelzeiten subsumiert werden, die am Rande der Zumutbarkeitsgrenzen für Pendelzeiten nach § 140 Abs. 4 SGB III liegen. Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass ab einer einfachen Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz von 50 km bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und von 75 km bei Benutzung eines PKW unverhältnismäßig hohe Pendelzeiten vorliegen und daher die Tätigkeitsaufnahme mit besonderen Eigenbemühungen verbunden ist.

- prognostiziertes Einkommen liegt nur knapp über dem bisherigen Bedarf

Wird die Erforderlichkeit allein auf die Höhe des zu prognostizierenden Einkommens gestützt, ist auf die Einhaltung des Lohnabstandsgebotes und insbesondere auf die Vermeidung von künstlichen Verzerrungen im Einkommensegment der Geringverdiener zu achten.

Das BSG hat mit Entscheidung vom 23.11.2006 (B 11 b AS 1/06 R-SozR 4) bereits klar gestellt, dass den Empfängern von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unter Berücksichtigung von Freibeträgen nach § 11b SGB II weniger verbleiben müsse, als den untersten 20 % der nicht zu den Leistungsberechtigten nach dem SGB II gehörenden, nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbraucherstichprobe. Gleiches gilt für Personen, die mit öffentlichen Leistungen, hier dem ESG, gefördert werden. Auch hier soll eine Besserstellung mit den gleichnamigen untersten 20 % der nicht zu den Leistungsberechtigten nach dem SGB II gehörenden Haushalte vermieden werden.



## D. Förderung bei Aufnahme einer nicht-selbstständigen Tätigkeit

### a) Definition „Sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit“

Unter der Begrifflichkeit "sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit" ist eine "sozialversicherungspflichtige Beschäftigung" im Sinne von §§ 24, 25 SGB III zu verstehen. Maßgeblich ist dabei die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung, so dass eine Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II ausgeschlossen ist.

Das hauptberuflich auszuübende Beschäftigungsverhältnis soll mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen, da im Regelfall nur dann davon ausgegangen werden kann, dass auch eine Sozialversicherungspflicht ausgelöst wird und eine Eignung zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit vorliegt.

Im Einzelfall kann allerdings auch eine Beschäftigung unter 15 Stunden wöchentlich eine Sozialversicherungspflicht auslösen und durch ESG gefördert werden, da auch eine Teilzeitbeschäftigung mit geringerer Stundenzahl zu einer Überwindung der Hilfebedürftigkeit des Erwerbstätigen ausreichend sein kann.

Eine geringfügige Beschäftigung kann mangels Sozialversicherungspflicht nicht mit ESG gefördert werden.

Die Höhe der Entlohnung und die Art der Tätigkeit dürfen nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten in entsprechender Anwendung von § 138 BGB verstoßen. Entspricht der vereinbarte Lohn nicht den geltenden Mindestlohnbestimmungen, Tarifverträgen oder ist die Lohnhöhe sittenwidrig, kann eine Förderung mit ESG nicht erfolgen.

Die Gewährung von ESG muss zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich sein. Die Förderung von Tätigkeiten auf dem Zweiten Arbeitsmarkt ist von vorn herein ausgeschlossen.

### b) Förderausschluss

#### Wechsel des Arbeitgebers

Die Gewährung von ESG ist an die Aufnahme eines bestimmten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses gebunden. Wechselt der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis, ist eine weitergehende Förderung bei dem neuen Arbeitgeber ausgeschlossen und die Bewilligungsentscheidung ab dem Zeitpunkt des Arbeitgeberwechsels nach § 48 Abs. 1 SGB X vollständig aufzuheben. Da der Arbeitgeberwechsel im Regelfall aus eigener Motivation heraus erfolgt, bedarf es konsequenterweise auch keines weiteren Motivationsanreizes durch die Gewährung einer weitergehenden Einstiegsgeldförderung beim neuen Arbeitgeber.

Nur für den Fall, dass der Arbeitnehmer berechtigt war, das Arbeitsverhältnis vorzeitig während der Förderdauer aus einem wichtigen Grund im Sinne der Sanktion- bzw. Sperrzeitregelung zu beenden bzw. die Beendigung fremdmotiviert war (z.B. betriebsbedingte Kündigung), kann eine erneute Förderung beim neuen Arbeitgeber in Betracht kommen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine weitergehende Förderung beim neuen Arbeitgeber aus der ursprünglichen Bewilligungsentscheidung, sondern um eine erneute Förderentscheidung. Die ursprüngliche Bewilligungsentscheidung ist in jedem Fall wegen der Bezugnahme auf ein ganz bestimmtes Beschäftigungsverhältnis beim ersten Arbeitgeber aufzuheben. Eine erneute Förderung setzt allerdings voraus, dass zwischenzeitlich Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit erneut eingetreten sind, was bei einem unmittelbaren Arbeitgeberwechsel unzweifelhaft nicht vorliegen dürfte.

#### Anschlussförderung beim gleichen Arbeitgeber

Eine weitergehende Förderung des Arbeitsverhältnisses beim gleichen Arbeitgeber im unmittelbaren Anschluss an ein befristetes Beschäftigungsverhältnis ist ausgeschlossen, da nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut von § 16b SGB II die Förderung mit ESG „Arbeitslosigkeit“ voraussetzt, die bei einer

nahtlosen Anschlussbeschäftigung unzweifelhaft nicht vorliegt. Eine Verlängerung der einmal festgesetzten Förderung beim gleichen Arbeitgeber ist daher nicht möglich.

Schließt das neue Beschäftigungsverhältnis nicht nahtlos an die Erstbeschäftigung bei dem gleichen Arbeitgeber an und liegt trotz der letzten Lohnzahlung des Arbeitgebers weiterhin Hilfebedürftigkeit vor, so kommt eine Förderung beim gleichen Arbeitgeber **vor Ablauf von 12 Monaten** grundsätzlich nicht in Betracht.

Eine erneute Förderung kann mit der Begründung abgelehnt werden, dass diese für eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht erforderlich ist. Der Hilfebedürftige ist auf Grund seiner neu gewonnenen Berufserfahrung aus der Erstbeschäftigung und unter Aktualisierung seines Lebenslaufes zunächst ohne Einstiegsgeldförderung in ein Beschäftigungsverhältnis zu vermitteln, welches dem Hilfebedürftigen auch die Möglichkeit auf eine höhere Entlohnung eröffnet. Zudem würde eine erneute vorzeitige Förderung beim gleichen Arbeitgeber zu einer ungewollten Ausgestaltung des Förderinstruments ESG als Dauerlohnsubventionierung führen.

### **c) Antragstellung**

Für die Förderung mit ESG ist es nicht ausreichend, dass die Antragstellung in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit und bei Arbeitslosigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erfolgt.

Sofern nicht bereits zuvor in der Eingliederungsvereinbarung seitens der Integrationsfachkraft das ESG als Förderinstrument zur Unterstützung der Integration in schriftlicher Form fixiert worden ist, kommt eine Förderung grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die Antragstellung **vor** Unterzeichnung des Arbeitsvertrages erfolgte, da bereits nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages keine Erforderlichkeit mehr in Gestalt eines motivationsgeprägten Charakters der Einstiegsgeldförderung vorliegt (BSG 23.11.2006 – B 11b AS 3/05 R).

Spätestens nach Aufnahme der Beschäftigung scheidet eine Einstiegsgeldförderung an der fehlenden Arbeitslosigkeit im Sinne von §§ 16, 138 ff. SGB III, sofern nicht eine Ausnahme vom Erfordernis der Arbeitslosigkeit vorliegt.

## E. Förderung bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit

Gefördert wird die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder deren Umwandlung von einer bisher nebenberuflichen in eine hauptberufliche Selbständigkeit.

Die Förderung erfolgt nur für den Zeitraum, in der die selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Die selbstständige Tätigkeit - dazu gehört auch die freiberufliche Tätigkeit - ist gekennzeichnet durch die frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit sowie die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft. Selbstständige arbeiten im eigenen Namen und für eigene Rechnung und tragen das wirtschaftliche Risiko ihrer Tätigkeit (Unternehmerrisiko) im Gegensatz zu abhängig Beschäftigten gemäß § 7 Satz 1 SGB IV, die nach Weisungen arbeiten und in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers eingegliedert sind.

### a) Hauptberufliche Erwerbstätigkeit

Eine selbstständige Tätigkeit ist hauptberuflich auszuüben. Von einer hauptberuflichen, selbstständigen Erwerbstätigkeit ist dann auszugehen, wenn sie mindestens 15 Stunden/Woche umfasst und von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeiten zusammen deutlich übersteigt und den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt. Ein ergänzendes Kriterium zur Beurteilung der wirtschaftlichen Hauptberuflichkeit ist auch, ob die erzielten Einnahmen die Hauptquelle zur Bestreitung des Lebensunterhalts bilden. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb), die mindestens eine/n Arbeitnehmer/-in mehr als geringfügig in ihrem Betrieb beschäftigen, werden immer als hauptberuflich selbstständig tätig beurteilt. Sofern die Erwerbstätigkeit nicht mehr hauptberuflich ausgeübt wird, ist die Bewilligung nach den Vorschriften des SGB X aufzuheben.

Die Aufnahme oder Ausübung einer hauptberuflichen Selbständigkeit schließt auch eine Betriebsübernahme oder die Umwandlung einer nebenberuflichen Tätigkeit in eine hauptberufliche Selbständigkeit ein.

### b) Persönliche Eignung

Für die Förderentscheidung ist die persönliche Eignung der Gründerinnen und Gründer bzw. der Selbständigen zu prüfen.

Persönliche Eignung für eine Selbständigkeit ergibt sich aus dem Zusammenwirken von Faktoren aus folgenden Bereichen:

Ausprägung gründungsrelevanter Persönlichkeitseigenschaften:

- Familiäre und soziale Rahmenbedingungen (Unterstützung, Widerstände, Netzwerke, besondere Belastungen (z.B. Pflege, Alleinerziehende))
- Finanzielle Rahmenbedingungen (finanzielle Ressourcen, Kreditwürdigkeit, bestehende Verschuldung)
- Fachliche Eignung (schulische und berufliche Qualifikation, beruflicher Werdegang)
- Branchenerfahrung, Marktkenntnis
- Unternehmerische Kompetenzen (dem Vorhaben angemessene betriebswirtschaftliche Kenntnisse) und Urteilsvermögen
- Sonstige Rahmenbedingungen (gesundheitliche Situation, Mobilität, Sprachkenntnisse bei Migrant\*innen etc.)

Zur Feststellung der persönlichen Eignung kommen bei Existenzgründern Maßnahmen zur Eignungsfeststellung gem. § 45 SGB III zum Einsatz. Eine Einschätzung der persönlichen Eignung erfolgt darüber hinaus im Rahmen der Tragfähigkeitsbeurteilung durch Einschaltung einer fachkundigen Stelle im Startercenter des Kreises Recklinghausen. Kontaktdaten und Verfahrensbeschreibungen zur Einschaltung der Fachstelle finden sich im Intranet des Jobcenters.

### c) Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens

Die Prognose über die voraussichtliche Überwindung der Hilfebedürftigkeit setzt analog zur Förderung mit Leistungen zur Eingliederung Selbständiger nach § 16c SGB II die Prüfung der Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens voraus. Die Entscheidung über die voraussichtliche, wirtschaftliche Tragfähigkeit (Rentabilität) des angestrebten Gründungsvorhabens erfolgt durch Einschaltung einer fachkundigen Stelle im Startercenter des Kreises Recklinghausen.

Die Einschätzung der fachkundigen Stelle zum Existenzgründungsvorhaben ist zum Fördervorgang zu nehmen.

Zum Zweck der Beurteilung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit bei Existenzgründern ist die Vorlage eines aussagefähigen Businessplans/Geschäftskonzepts erforderlich.

Die notwendigen Bestandteile sind:

#### Aussagefähige Darstellung des Vorhabens

- Beschreibung der Geschäftsidee
- Qualifikation der Gründerperson
- Marktanalyse (Kunden, Konkurrenzsituation)
- Marketing, Werbung
- Rahmenbedingungen (z.B. Standort, Geschäftsausstattung, Rechtsform, Mitarbeiter, Betriebsorganisation, Zulassungs- und Genehmigungserfordernisse)

#### Planrechnungen

- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplanung
- Rentabilitätsvorschau für 2 Jahre
- Liquiditätsvorschau für mind. 1 Jahr
- Ermittlung der Privatausgaben / notwendiger Lebensunterhalt

#### Anlagen

- Lebenslauf
- Befähigungsnachweise (Prüfungen, Zeugnisse etc.)
- ggf. erforderliche Genehmigungen der Tätigkeit

### d) Ermessensentscheidung

Die Integrationsfachkraft hat unter zugrundeliegender Einschätzung der fachkundigen Stelle über die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens die Aussichten auf Beendigung der Hilfebedürftigkeit zu beurteilen und daran anknüpfend die Ermessensentscheidung über die Förderung zu treffen. Sie hat prognostisch einzuschätzen, ob der Gründungswillige in einem vertretbaren Zeitrahmen bis zur Höchstförderdauer von 24 Monaten seine Hilfebedürftigkeit beenden kann.

### e) Antragstellung

Für die Förderung mit ESG ist es nicht ausreichend, dass die Antragstellung in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit oder der Umwandlung einer bisher nebenberuflichen in eine hauptberufliche Selbständigkeit des eLb erfolgt.

Sofern nicht bereits zuvor in der Eingliederungsvereinbarung seitens der Integrationsfachkraft das ESG als Förderinstrument zur Unterstützung der Integration in schriftlicher Form fixiert worden ist, kommt eine Förderung grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die Antragstellung **vor** Aufnahme der Selbständigkeit erfolgte, da andernfalls keine Erforderlichkeit mehr in Gestalt eines motivationsgeprägten Charakters der Einstiegsgeldförderung vorliegt (BSG 23.11.2006 – B 11b AS 3/05 R).

Spätestens nach Aufnahme der Selbständigkeit aber, scheitert eine Einstiegsgeldförderung im Regelfall an der fehlenden Arbeitslosigkeit im Sinne von §§ 16, 138 ff. SGB III, sofern nicht eine Ausnahme vom Erfordernis der Arbeitslosigkeit vorliegt.

Die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ist durch entsprechende Nachweise zu belegen. Der Nachweis ist zu dokumentieren.

Anhaltspunkte für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ergeben sich im Regelfall aus dem Datum der Anmeldung bei Gewerbe- oder Finanzämtern. Bei Berufen, die keinen besonderen Geschäftsbetrieb benötigen (Schriftsteller, Schauspieler, etc.) kann auf den Zeitpunkt abgestellt werden, an dem der Hilfebedürftige erstmals eine zeitliche Bindung (Verlags- oder Engagementsvertrag) eingeht.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Münder-Thie, SGB II, § 16b, Rn. 8.

## F. Gewährung und Aufhebung

### I. Art der Gewährung

#### a) Bemessungsverfahren und Höhe

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Verordnung zur Bemessung von ESG (Einstiegsgeld-Verordnung - ESGV) auf der Grundlage von § 16b Abs. 3 SGB II erlassen. Ziel dieser Einstiegsgeld-Verordnung ist es, bundeseinheitlich zu regeln, in welcher Weise eine an den Gegebenheiten des Einzelfalles ausgerichtete, jedoch grundsätzlich vergleichbare und für Dritte nachvollziehbare Bemessung des Einstiegsgeldes vorzunehmen ist.

Die Entscheidung über die Höhe der Förderung wird auf der Grundlage der ESGV vom 29.07.2009 getroffen. Die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sowie die Größe der BG sind Kriterien für die Bemessung.

Dieser Entscheidung geht die grundsätzliche Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von ESG durch die Integrationsfachkraft voraus. Erst nachdem festgestellt wurde, dass die Fördervoraussetzungen vorliegen, ist eine Entscheidung über die Förderhöhe zu treffen.

Die Verordnung ermöglicht den Grundsicherungsstellen grundsätzlich zwei Bemessungsmöglichkeiten: Die einzelfallbezogene Bemessung nach § 1 ESGV und die Pauschalierung des Einstiegsgeldes bei besonders zu fördernden Personengruppen in § 2 ESGV.

Mit Bezugnahme auf die [Handreichung](#) findet für die Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes im Kreis Recklinghausen die einzelfallbezogene Bemessung Anwendung, da diese die zielgerichtetere Regelförderung von Partner- bzw. Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaften in gerechterem Umfang abbildet als eine Pauschalförderung.

#### **Einzelfallbezogene Bemessung**

Bei der einzelfallbezogenen Bemessung des Einstiegsgeldes ist ein monatlicher Grundbetrag zu bestimmen, dem Ergänzungsbeträge hinzugefügt werden sollen. Der monatliche Grundbetrag berücksichtigt die für den eLb jeweils maßgebende monatliche Regelleistung. Die Ergänzungsbeträge berücksichtigen die Dauer der Arbeitslosigkeit und die Größe der BG.

Der Grundbetrag des Einstiegsgeldes darf höchstens 50 Prozent der maßgebenden Regelleistung nach § 20 SGB II betragen. Die Höhe der maßgebenden Regelleistung (100 %, 90 % oder 80 % der vollen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1) für den zu fördernden eLb kann u. a. aus dem Bewilligungsbescheid entnommen werden.

Die Verordnung sieht die Ergänzung des Grundbetrages bei längerer Dauer der Arbeitslosigkeit in zwei Fällen vor:

- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren
- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von sechs Monaten, wenn besondere, in der Person des Hilfebedürftigen liegende Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit vorliegen.

Bei der Berechnung der vorgenannten Arbeitslosigkeitszeiten gelten die Unterbrechungstatbestände des § 18 Abs. 2 SGB III entsprechend.

Zur Bestimmung des Merkmals „deren Eingliederung in Arbeit wegen in der Person liegender Umstände erschwert ist“ aus § 1 Abs. 3 Satz 3 ESGV kann auf die Regelung zum Eingliederungszuschuss nach §§ 88 ff., 131 SGB III zurückgegriffen werden. Unter dem Merkmal lassen sich daher z.B. Vermittlungshemmnisse wie Alter, Behinderung und mangelnde Sprachkenntnisse subsumieren.

In beiden Fällen entspricht der Ergänzungsbetrag 20 Prozent der vollen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II. Der Ergänzungsbetrag wird nicht von der maßgebenden/individuellen Regelleistung berechnet.

Das ESG wird außerdem mit steigender Größe der BG erhöht. Dabei wird jedes leistungsberechtigte Mitglied der BG mit dem gleichen Gewicht berücksichtigt. Der Betrag für diesen Zuschlag wird je leistungsberechtigter Person auf 10 Prozent der vollen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II festgelegt. Dieser Ergänzungsbetrag wird ebenfalls nicht von der maßgebenden/individuellen Regelleistung der leistungsberechtigten Personen ermittelt.

Beide Erhöhungs-/Ergänzungsbeträge sind als Sollregelung gestaltet, um im Rahmen der Ermessensausübung in begründeten Ausnahmefällen von der automatischen Erhöhung des Einstiegsgeldes abweichen zu können.

Als Höchstgrenze für das ESG, das sich aus dem Grundbetrag und dem Ergänzungsbetrag ergibt, wird der Betrag der Regelleistung gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II festgesetzt. Diese Höchstbetragsregelung wirkt als allgemeine Kappungsgrenze, um eine unverhältnismäßig hohe Förderung und damit negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt auszuschließen.

Veränderungen in der Anzahl der Mitglieder der BG nach dem Zeitpunkt der Bescheiderteilung haben keinen Einfluss mehr auf die einmalig festgelegte monatliche Förderhöhe.

Das für die Bemessung nach § 16b Abs. 2 SGB II gesetzlich vorgegebene Merkmal der Größe der BG kann nur zum Zeitpunkt der Antragstellung in allen Fällen festgestellt werden. § 16b SGB II strebt die Überwindung der Hilfebedürftigkeit an, so dass das Merkmal "Bedarfsgemeinschaft" noch innerhalb der Förderdauer wegfallen kann, wenn Hilfebedürftigkeit entfallen ist. Die dauerhafte Nachhaltung der Größe der BG wird somit von § 16b SGB II erkennbar nicht bezweckt. Daraus ergibt sich weiterhin, dass es sich hier nicht um eine wesentliche Änderung im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X handelt.

## **b) Dauer**

ESG wird für längstens 24 Monate gewährt. Die Förderentscheidung einschließlich der Dauer wird nur einmalig für den gesamten Bewilligungszeitraum getroffen. Eine Verlängerung der Förderung ist im Nachhinein nicht möglich. Ergeben sich jedoch nach Förderbeginn Veränderungen bei der tatsächlichen Ausübung der Tätigkeit, ist Anlass zur Überprüfung der getroffenen Förderentscheidung gegeben.

Die Einstiegsgeldförderdauer ist nicht vom Bewilligungszeitraum für das Arbeitslosengeld II gem. § 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II abhängig zu machen, da das ESG auch nach Überwindung der Hilfebedürftigkeit weitergezahlt werden kann (§ 16b Abs. 1 Satz 2 SGB II).

## **Weisung:**

Die Leistung soll im Kreis Recklinghausen für einen Zeitraum von 12 Monaten bewilligt werden (**Regelförderung**). Die Gewährung des maximalen Förderzeitraumes bedarf einer besonderen Begründung.

Aus dem eindeutigen Wortlaut „soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht“ (§ 16b Abs. 2 Satz 1 SGB II), wird ergänzend deutlich, dass in jedem Fall die Förderdauer an das Bestehen einer Erwerbstätigkeit gebunden ist. Bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen, die vor Ablauf von 12 Monaten (Regelförderung) bzw. 24 Monaten (Maximalförderung) enden, kommt eine Förderung, die über das Ende der Befristung hinausgeht, nicht in Betracht.

Fehlzeiten verlängern die Förderdauer nicht.

Da es sich wie bei der Bestimmung des Grundbetrages auch bei der Bestimmung der Förderdauer um eine Ermessensentscheidung handelt, ist eine Begründung der Entscheidung erforderlich. Die Entscheidung wird durch die Dokumentation im Fachverfahren Open/Prosoz nachvollziehbar und transparent.



### **Empfehlungen:**

Um abhängig Beschäftigten für die Aufnahme niedrig bezahlter Tätigkeiten einen hinreichenden Anreiz zu geben oder Existenzgründern bei voraussichtlich geringen Erwerbseinnahmen eine Kalkulationsgrundlage zu ermöglichen, wird grundsätzlich empfohlen, die Dauer der Bewilligung genau zu prüfen. Dabei kommt der Prognose über die voraussichtliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt eine besondere Bedeutung zu.

### **c) Wiederholte Förderung**

Eine wiederholte Förderung des Hilfebedürftigen kommt dann in Betracht, wenn die letzte Einstiegsgeldförderung beendet wurde und bei erneutem Eintritt von Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit eine neue Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

### **d) Degression**

Eine Minderung kann nur an dem Grundbetrag nach § 1 Abs. 2 ESGV und bei der Pauschalbemessung nach § 2 ESGV vorgenommen werden. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensvorschrift. Daher ist bei Entscheidung zur Anwendung der Degression auch deren Umfang zu begründen und zu dokumentieren.

Für die Einzelfallbezogene Bemessung gilt, dass die Festlegung eines degressiven - auch stufenweise geminderten - Fördersatzes möglich ist, aber nicht zwingend und nur bei längeren Förderzeiträumen sinnvoll ist. Damit kann bei Eintritt in eine Erwerbstätigkeit ein größtmöglicher Anreiz durch Ausschöpfung der Höchstgrenze geschaffen und gleichzeitig eine abrupte Beendigung der Förderung vermieden werden (z. B. Niedriglohnbereich). Die Ausgestaltung der Degression kann flexibel auf die Gegebenheiten im Einzelfall angepasst werden. Auch eine progressive Ausgestaltung ist möglich, um ggf. einen Anreiz für eine Verstetigung der Erwerbstätigkeit zu schaffen, aber im Regelfall nicht einer festen oder degressiven Bemessung vorzuziehen.

### **Weisung:**

Unter Bezug auf den Regelförderzeitraum soll im Kreis Recklinghausen nach der Hälfte des Förderzeitraums eine Degression des gewährten Grundbetrages um 50 % vorgenommen werden (**Regeldegression**). Abweichungen hiervon bedürfen der besonderen Begründung.

## **II. Kombination mit anderen Leistungen und Abgrenzung**

### **a) Kombination mit anderen Leistungen**

Die Förderung von ESG ersetzt keine regulären Instrumente des § 16 Abs. 1 SGB II, auch nicht in Verbindung mit den §§ 44 und 45 SGB III.

Eine parallele Förderung durch ESG mit Leistungen nach § 44 SGB III (Vermittlungsbudget) oder § 45 SGB III (Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit oder Vermittlungsgutschein) ist nicht ausgeschlossen.

In der Saisonarbeit ist das Instrument nur dann als Kombilohnmodell heranzuziehen, wenn eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt in anderer Weise nicht erreicht werden kann.

Je nach Bedarfslage des Gründungswilligen und im Sinne seiner Geschäftsidee können unabhängig von ESG auch Leistungen nach § 16c SGB II (Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen) erbracht werden.

Dem Sinn und Zweck der Vorschrift und in Anlehnung an die §§ 44 und 45 SGB III entspricht es, die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz mit ESG zu fördern, wenn dadurch die nachvollziehbare Aussicht besteht, die Hilfebedürftigkeit nachhaltig zu beenden. Darüber hinaus entspricht diese Möglichkeit der Anreizfunktion des ESG.



Bei Aufstockern (Beziehern von ALG I mit ergänzendem Anspruch auf ALG II) führt die vorrangige Gewährung von Gründungszuschuss nicht zum Ausschluss von ESG. Gründungszuschuss stellt ein anrechenbares Einkommen dar, ESG verfolgt dagegen eine andere Intention.

Die Gewährung von ESG nach § 16b SGB II an behinderte erwerbsfähige Hilfebedürftige, für die ein anderer Rehabilitationsträger als die Bundesagentur für Arbeit zuständig ist, ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Allerdings ist die Nachrangigkeit der Förderleistungen nach dem SGB II gegenüber den Leistungen des jeweiligen Rehabilitationsträgers zu berücksichtigen.

Sofern eine vorrangige Förderleistung besteht, sind die erwerbsfähigen behinderten Hilfebedürftigen grundsätzlich verpflichtet, die vorrangige Leistung zu beantragen und eine ggf. ablehnende Entscheidung des Rehabilitationsträgers im Rechtsbehelfsverfahren überprüfen zu lassen. Auf § 5 Abs. 3 SGB II wird verwiesen.

### **b) Abgrenzung von anderen Leistungen**

Eine Förderung der Ausbildungsaufnahme mit ESG scheitert daran, dass Auszubildende wegen ihrer besonderen Stellung nach dem Berufsbildungsgesetz nicht zum allgemeinen Arbeitsmarkt gehören. Eine Förderung der Ausbildungsaufnahme ist deshalb nicht zulässig.

Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach §16e SGB II sollen nicht gleichzeitig mit ESG für Arbeitnehmer gefördert werden, da mit ESG nur die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt förderbar ist. Sonstige Arbeitgeberzuschüsse (z.B. EGZ nach §§ 88 ff. SGB III) sind hingegen mit ESG kombinierbar, wenn das Beschäftigungsverhältnis die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt.

## **III. Aufhebung und Rückforderung**

Eine Förderung durch die Gewährung von ESG kommt nur dann in Betracht, wenn die Hilfebedürftigkeit des eLb vollständig überwunden wird.

Aus der eindeutigen Verwendung des Wortpaares „durch oder nach“ Aufnahme der Erwerbstätigkeit in § 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II wird deutlich, dass die Ursache für den Wegfall der Hilfebedürftigkeit unerheblich ist. Entfällt die Hilfebedürftigkeit daher entgegen der ursprünglichen ex-ante Prognose gerade nicht durch die Aufnahme der Erwerbstätigkeit, sondern sind andere Umstände, etwa eine Erbschaft oder ein Lottogewinn kausal für den Wegfall der Hilfebedürftigkeit, kommt eine Aufhebung der Leistungsbewilligung weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft und auch eine Rückforderung des Einstiegsgeldes **nicht** in Betracht.

Ähnliches gilt für den Fall, dass sich die ex-ante Prognose im Nachhinein als falsch herausstellt und trotz Aufnahme der Erwerbstätigkeit weiterhin Hilfebedürftigkeit besteht.

In diesem Fall kommt bei ansonsten unveränderten Verhältnissen eine Aufhebung der Leistungsbewilligung für die Vergangenheit nicht in Betracht, da fehlerhafte Prognoseentscheidungen nicht die Rechtmäßigkeit der Leistungsbewilligung rückwirkend beseitigen können, sofern der Leistungsempfänger nicht nach § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X bösgläubig ist. Eine Aufhebung für die Zukunft hingegen kommt grundsätzlich in Frage, setzt aber eine Vertrauensschutzprüfung voraus (§ 45 Abs. 2 Satz 1 u. 2 SGB X).

Aus dem Wortlaut „soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht“ in § 16b Abs. 2 Satz 1 SGB II geht eindeutig hervor, dass ein Anspruch auf ESG nur solange fortgesetzt, wie das der Bewilligung zugrunde liegende Beschäftigungsverhältnis auch tatsächlich Bestand hat. Endet das Beschäftigungsverhältnis ist damit folglich auch zwangsläufig eine Aufhebung der Leistungsbewilligung und Rückforderung der gezahlten Leistungen verbunden.

Bei folgenden (nicht abschließenden) Tatbeständen, ist daher eine Aufhebung der Leistungsbewilligung nach § 48 SGB X **und** eine Rückforderung des Einstiegsgeldes ab dem Zeitpunkt der Änderung in den Verhältnissen gerechtfertigt:

- Wechsel des Arbeitgebers während der Förderdauer mit ESG. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist einzig und allein bei der Entscheidung über einen erneuten Förderantrag beim neuen Arbeitgeber relevant.
- Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der Einstiegsgeldförderung
- Reduzierung des zeitlichen Umfangs von einer hauptberuflichen in eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit bei gleichzeitigem Eintritt von Hilfebedürftigkeit

## G. Zeichnung der Richtlinie

gez.  
Im Auftrag

Recklinghausen, 01.07.16

SB Richtlinien u. Vordrucke      Fachdienstleiter  
Ressort 80.1                              FD 80

Markus Willinghöfer                      Patrick Hundt

Die Richtlinie liegt im Original mit Zeichnungsvermerken im FD 80 vor.